

Richtlinien

der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) zur Ehrung von besonderem ehrenamtlichen Engagement

Präambel

Unser Gemeinwesen braucht den helfenden und freiwilligen Einsatz von Menschen, die sich allein oder in Institutionen ehrenamtlich engagieren. Der Staat allein ist nicht in der Lage, die Funktionsfähigkeit unserer Gesellschaft zu gewährleisten. Ehrenamtliches Engagement ergänzt in vielfältiger Art und Weise professionelle Versorgungs- und Leistungsstrukturen. Die Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) sieht sich in der Verpflichtung, den Mitbürgerinnen und Mitbürgern in unserer Gesellschaft eine Ehrung zukommen zu lassen, die sich durch besonderes ehrenamtliches Engagement für die Gesellschaft verdient gemacht haben. Laut Beschluss des Verbandsgemeinderates Kirchen (Sieg) vom 13.12.2012 werden nachstehende Richtlinien erlassen.

1. Allgemeine Grundsätze

Ehrenamtlichkeit ist nicht auf Personen oder Institutionen begrenzt. Es muss der Grundsatz gelten, dass alle, die sich durch außergewöhnliches Engagement in der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) ausgezeichnet haben, eine Ehrung erfahren dürfen. Dabei ist es unerheblich, ob die zu ehrende Person oder Institution ihren Wohnsitz oder ihren Sitz im Gebiet der Verbandsgemeinde hat oder nicht. Sofern der Sitz nicht im Gebiet der Verbandsgemeinde ist, reicht auch eine besondere Beziehung zu Menschen oder Institutionen in der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) aus, die von der besonderen ehrenamtlichen Tätigkeit profitiert haben.

Mit der ehrenamtlichen Tätigkeit müssen gemeinnützige Ziele verfolgt und die Tätigkeiten müssen unentgeltlich erbracht werden. Auslagererstattungen oder Aufwandsentschädigungen gelten nicht als Entgelt.

Eine Ehrung von Personen, Personenvereinigungen, Vereinen, Verbänden oder sonstigen Institutionen pro Kalenderjahr soll beschränkt sein auf eine kleine Anzahl pro Jahr, um die herausragende Bedeutung der Ehrung zu sichern. Es muss dabei mittel- bis langfristig darauf geachtet werden, dass die Ehrungen sich in etwa zu gleichen Teilen auf die Bereiche Kultur, Gesundheit und Soziales, Jugend, Umwelt und sonstige Lebensbereiche beziehen.

Ehrenamtliches Engagement im Bereich des Sports wird nicht durch diese, sondern durch die Richtlinien der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) für die Verleihung von Auszeichnungen für hervorragende Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports gewürdigt.

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

2. Voraussetzungen einer Ehrung

In Anerkennung ihres besonderen ehrenamtlichen Engagements werden Personen, Personenvereinigungen, Vereine, Verbände oder sonstige Institutionen geehrt. Das Engagement kann sich dabei grundsätzlich auf alle Lebensbereiche beziehen.

Die Ehrung darf nur denjenigen zuteil werden, die sich durch herausragende Leistungen zum Wohle eines Einzelnen oder der Gemeinschaft mit besonderem, erheblich über dem Durchschnitt liegendem Engagement verdient gemacht haben. Die Leistung muss

außergewöhnlich, aber nicht unbedingt von öffentlichem Interesse sein; sie kann bedeutungsvoll sein für eine Gruppe, einen Ort, Ortsteil etc.

3. Verfahren

Vorschlagsberechtigt sind Personen, Personenvereinigungen, Vereine, Verbände oder sonstige Institutionen sowie die Organe der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) und der verbandsangehörigen Gemeinden sowie der Stadt Kirchen (Sieg).

Der Vorschlag ist durch einen schriftlichen Antrag mit eingehender Begründung bis zum 30. September eines Jahres bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen. Nach einer Vorauswahl durch die Verwaltung soll der Haupt- und Finanzausschuss/Demografieausschuss der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) über die Verleihung der Auszeichnungen entscheiden.

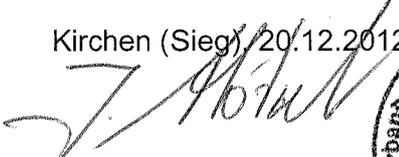
4. Ehrung

Die Ehrung erfolgt durch Verleihung einer Ehrenurkunde mit dazugehöriger Anstecknadel im Rahmen einer Feierstunde in zeitlichem Zusammenhang mit dem „Internationalen Tag des Ehrenamtes“ am 05. Dezember des Folgejahres. Neben den zu Ehrenden werden weitere Personen aus dem Umfeld der zu Ehrenden eingeladen. Sie wird durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde vorgenommen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2013 in Kraft.

Kirchen (Sieg) 20.12.2012


Jens Stötzel
Bürgermeister

